



MARKTGEMEINDE MAUERBACH
BEZIRK ST. PÖLTEN
LAND NIEDERÖSTERREICH

genehmigt in der Sitzung

am 27. März 2019

PROTOKOLL über die GEMEINDERATSSITZUNG

am: 12. Dezember 2018

Gemeindeamt
3001 Mauerbach
Hauptstraße 246

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20:36 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Peter Buchner (als Vorsitzender, ÖVP)
Vbgm Erwin Hackl (SPÖ)

VP-Mauerbach:

GGR Thomas Bruckner
GR Manuela Bannauer
BGR Dr. Hans Jedliczka
GGR Ing. Georg Kabas
GGR Matthias Pilter
JGR Martina Reitermayer, MSc
GR Mag. Johannes Reitermayer
GR Astrid Stoll
GR Franz Strnad

SP Mauerbach:

GR Mag. Christine Pennauer
UGR Michael Richter
GR Monika Schrottmeyer
GGR Ing. Gerhard Stitzle

Grüne Plattform:

GR Michael Felzmann
GR DI Monika Iordanopoulos-Kisser
GGR Ursula Prader

Pro Mauerbach:

GR Dr. Hedwig Fritz
GR Ruth Freyenschlag

Wir für Mauerbach:

GGR Leopold Dutzler

FPÖ:

GR Renate Cupak

Entschuldigt: GR Mag. Wolfgang Beran (SPÖ)

Weiters anwesend: OSekr. Peter Mayer (Amtsleiter),
Paul Bluschke (Finanzbuchhaltung),
Huberta Auer-Weissmann (Schriftführer)

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist ausgewiesen.

Der Gemeinderat zählt 23 Mitglieder, davon sind zu Sitzungsbeginn 22 anwesend, der Gemeinderat ist daher beschlussfähig.

Außerdem sind 4 Zuhörer anwesend.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Buchner, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Er begrüßt auch die Zuhörer.

Tagesordnung

I. öffentlicher Teil

- I/1 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 14.11.2018
- I/2 Bericht des Bürgermeisters
- I/3 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende
- I/4 Vorlage Bericht Gebarungseinschau vom 19.09.2018
- I/5 Beschluss – Voranschlag 2019
- I/6 Beschluss – Stellungnahme Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald 2018
- I/7 Grundsatzbeschluss – Sanierung Neue Mittelschule Purkersdorf
- I/8 Grundsatzbeschluss – Mountainbike Wienerwald 2018+
- I/9 Beschluss – Unterstützung Familienzentrum Mauerbach

II. Dringlichkeitsanträge

III. nicht öffentlicher Teil

- III/1 Beschluss – Kinderweihnachtsgeld
- III/2 Beschluss – Weihnachtszuwendungen an Bedürftige
- III/3 Beschluss – Bedarfsunterstützung
- III/4 Beschluss – außerordentliche Zuwendungen

I/1 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 14.11.2018

Da zum Protokoll vom 14.11.2018 keine Stellungnahme vorliegt, gilt dieses als genehmigt.

I/2 Bericht des Bürgermeisters

Dieser Bericht wird (laut GR-Beschluss 21.9.1994) allen Gemeinderäten gemeinsam mit der Einladung zu dieser Sitzung übermittelt.

- a) LR Christiane Teschl-Hofmeister - Zuschuss Ferienspiel 2018

I/3 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende

GGR Stitzle bezieht sich auf die Fahrplanänderung des VOR, der hinsichtlich des Schulbusses wieder einmal eine wesentliche Verschlechterung der Verbindung für die Volksschüler mit extremen Wartezeiten gebracht hat, und erkundigt sich nach Lösungsvorschlägen. Bgm Buchner erklärt, dass sowohl seitens der Gemeinde als auch seitens des Elternvereins der Volksschule bereits Beschwerde beim VOR eingereicht wurde und die entsprechende Änderung abgewartet werden muss.

GGR Dutzler hinterfragt die Information von GR Freyenschlag, dass die E-Tankstelle beim Schlosshotel Mesonic frei zugänglich ist. GR Freyenschlag verweist auf die Auskunft bei der Rezeption im Hotel.

Auf Anfrage von GR Fritz erklärt Bgm Buchner, dass die Änderungen betreffend ÖROP im März 2019 beschlossen werden sollen.

I/4 Vorlage Bericht Gebarungseinschau vom 19.09.2018

Der Bericht wurde allen Gemeinderäten gemeinsam mit der Sitzungseinladung zugestellt und somit vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Bericht ist als Beilage A diesem Protokoll angeschlossen.

Auf Anfragen hinsichtlich Verbesserungen und Änderungen erklärt Bgm Buchner unter anderem, dass fehlende Beschlüsse hinsichtlich Abgabenschulden nachgeholt oder gelöscht bzw. ausgebucht werden. Eine Umstellung auf automatisierte Mahnung ist geplant. Es wird geprüft, die etwaige drohende Verjährung der Abgabenschulden aus 2017 zu verhindern.

Das eigens für die Revitalisierung des Kutscherstalls eröffnete Konto kann erst nach Abschluss aller Zahlungen wieder geschlossen werden.

Um den Friedhof kostendeckend zu führen, ist eine weitere Anhebung der Gebühren geplant. Da GGR Prader das fehlende Angebot für eine Naturbestattung (Baumbestattung) anspricht, wird angeregt, eine geeignete Fläche zu finden bzw. zu schaffen, da die ÖBf aufgrund des Konkurrenzgedanken zu Purkersdorf keine Waldfläche zur Verfügung stellen wird. Bgm Buchner schlägt vor, dass jeder Gemeinderat einen Baum spenden soll, damit im neuen Teil des Friedhofs ein Bereich für Naturbestattung entstehen kann.

Die Bewertung des Gemeindevermögens wird 2019 erfolgen, wofür ein eigenes Tool kommen wird. Eine Informationsveranstaltung für interessierte Gemeinderäte ist geplant.

Die von GR Cupak vorbereitete Auflistung kann als Unterlage für die Stellungnahme hinsichtlich Abhaltung der Sitzungen des Prüfungsausschusses herangezogen werden.

Überschüsse aus der Haushaltsstelle der Abwasserbeseitigung werden entsprechend für Kanalbefahrungen, Kanalsanierungen, Kanaldeckelsanierungen und dergleichen verwendet.

Fehlende Nachweise der Befähigung für die Haltung der Hunde mit Gefahrenpotential sollen urgirt und gegebenenfalls bei der Bezirkshauptmannschaft zur Anzeige gebracht werden.

I/5 Beschluss – Voranschlag 2019

Der Voranschlag 2019 wurde in der Zeit vom 26.11.2018 bis 10.12.2018 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Während der Auflagefrist wurde eine Stellungnahme von GR Felzmann abgegeben.

Eckdaten des Voranschlags 2019:

Ordentlicher Haushalt

Einnahmen	EUR	7.462.700,00
Ausgaben	EUR	7.462.700,00

Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen	EUR	870.000,00
Ausgaben	EUR	870.000,00

Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2019 EUR 3.530.100,00

GR Felzmann verliest die Stellungnahme, die er als Gemeindebürger und nicht als Gemeinderat abgegeben hat. Die Stellungnahme ist als Beilage B diesem Protokoll angeschlossen.

Bgm Buchner ersucht, künftig konkrete Vorschläge für Maßnahmen inklusive Kostenschätzung zwecks Aufnahme im Voranschlag zeitgerecht vorzulegen und betont, dass die Aufforderung, den Voranschlag nicht zu beschließen, ohne diese Vorschläge mit Kostenschätzung grob fahrlässig sei.

Auf Anfrage von GR Fritz erklärt GGR Kabas, dass die Vorlage der neuen Vereinsförderung für Anfang 2019 geplant ist und in einer Informationsveranstaltung den Vereinen vorgestellt wird. Derzeit sind Subventionen sowohl für Sport- als auch Kulturveranstaltungen geplant, etwaige Änderungen werden im Nachtragsvoranschlag berücksichtigt.

Der Mittelfristige Finanzplan liegt zur Einsicht vor.

Somit stellt **GGR Ing. Georg Kabas** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2019, mit dem ordentlichen Haushalt in Höhe von € 7.462.700,00 und dem außerordentlichen Haushalt in Höhe von € 870.000,00, mit der Einwohnerzahl von 3.668, mit dem Dienstpostenplan, der Altbürgermeister Pension, der Aufnahme keiner Darlehen, dem Rahmenkassenkredit in der Höhe von 10% der ordentlichen Einnahmen und dem mittelfristigen Finanzplan 2020 – 2023 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür

3 Enthaltungen (GR Felzmann, Pro Mauerbach)

I/6 Beschluss – Stellungnahme Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald 2018

Das Land NÖ beabsichtigt die Erlassung einer neuen Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald 2018. Die Auflage des Entwurfs wurde kundgemacht. Während der Begutachtungsfrist besteht auch für Gemeinden die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Der Biosphärenparkbotschafter, DI Helge Ebner, hat anhand der Auflageunterlagen folgenden Kommentar zum Verordnungsentwurf verfasst:

Nach Durchsicht der im Gemeindeamt aufliegenden Unterlagen zur Neufassung der Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenparks Wienerwald 2018 halte ich fest:

Das NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetz LGBL. 5760-0 vom 18.05.2006 ist Grundlage für die Existenz des NÖ Biosphärenparks Wienerwald. Gemäß § 3 hat die Landesregierung Kern- und Pflegezonen festzulegen.

Grundlage der vorliegenden Verordnungsneufassung ist die Erstverordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenparks Wienerwald LGBL 5760/1-0 vom 08.07.2008, die mit der vorliegenden Verordnung außer Kraft gesetzt wird.

Vorliegender Verordnungsentwurf:

Der § 1 ist textlich nahezu ident, nur die Anzahl der Anlagen ist höher geworden.

Der § 2 hat formale textliche Anpassungen und hat eine inhaltliche Änderung: in der Pflegezone ist eine Widmung von Grünland-Campingplatz bzw. Grünland-Kleingärten nicht mehr möglich (in der Erstverordnung war dies möglich, wenn die beabsichtigte Widmung im Gemeindegebiet sonst nicht möglich war).

Real ist die Gemeinde Mauerbach jedoch davon nicht betroffen.

In der vorliegenden Verordnung werden die **Kernzonen** 1:1 übernommen (in NÖ 37, in Wien 10).

Die **Pflegezonen** können jetzt durch die Kartierungen (20.11.2013) der Biotoptypen (Vögel, Heuschrecken, Amphibien, Reptilien, etc. genau begrenzt werden. Ebenso sind die erhaltenswerten Gebäude im Grünland/Ödland/Ökoflächen erfasst. Dies war zum Zeitpunkt der Erstverordnung (2008) zufolge der fehlenden Rahmenbedingungen qualitativ noch nicht möglich.

Die neue Verordnung stellt sohin eine qualitative inhaltliche Verbesserung dar.

Der Biosphärenpark betrifft in NÖ 95.105 ha. Davon waren als Pflegezone 256.357 m² ausgewiesen, in der neuen Verordnung sind dies um ca. 35.000 m² mehr (+ 13,5 %).

In Mauerbach sind folgende Änderungen enthalten:

- o dazugekommen als Pflegezone sind die Ochsenweide, eine Fläche beim Buchenhof, die Wiesen östlich der L 121 im Bereich der L 2128 (Straße zum Tulbinger Kogel)
- o als Pflegezone entfallen eine Wiese nach der Einsiedelei, kleine Bereiche nach Ortsende Richtung Hainbuch (links und rechts), im Ortsgebiet kleine Bereiche tw entlang der Straße

Facit:

- + positiv ist die Anpassung des Kartenmaterials an den derzeitigen IST-Stand und die Aktualisierung der Daten
 - o Maßstab 1:50.000
 - o Bezirks-, Gemeindegrenzen
 - o letzter Flächenwidmungsplanstatus
- + inhaltlich verbesserte Genauigkeit durch Erfassung /Kartierung der für die Pflegezone relevanten Daten
- + keine rechtliche Kompetenzänderung
- + keine finanzielle Auswirkung ist zu erwarten

Dem vorliegenden Verordnungsentwurf kann zugestimmt werden. Die neue Verordnung stellt eine Anpassung der bestehenden Verordnung an den IST-Status dar.

Mauerbach, 14.11.18

DI Helge Ebner

Herrn HR DI Helge Ebner wird an dieser Stelle ein besonderer Dank für sein großes Engagement ausgesprochen.

Somit stellt **GR Iordanopoulos-Kisser** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, zum Verordnungsentwurf über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald 2018 keine Stellungnahme abzugeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/7 Grundsatzbeschluss – Sanierung Neue Mittelschule Purkersdorf

Im Auftrag der „Neuen Mittelschulgemeinde Purkersdorf“ hat die im 100%igen Eigentum der Stadtgemeinde Purkersdorf stehende WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH ein Konzept für die dringend notwendige Sanierung für das unter Denkmalschutz stehende Gebäude der Neuen Mittelschule Purkersdorf, Alois Mayer-Gasse 4, 3002 Purkersdorf ausgearbeitet. Das dem Antrag beiliegende zusammengefasste Sanierungskonzept (Beilage C) wurde in zwei Gesprächsrunden mit den Bürgermeister*innen von Purkersdorf, Gablitz, Mauerbach und Tullnerbach vorbesprochen bzw. abgestimmt.

Die Kostenschätzung für das Gesamtpaket der Sanierungsmaßnahmen beläuft sich auf rund € 1,9 Millionen budgetrelevante Kosten, die sich gemäß der dem Antrag beiliegenden Tabelle (Basis Kopfquote 2019) auf die einzelnen Gemeinden durch die dann notwendige Erhöhung der Kopfquote budgetär nachhaltig auswirken.

Da die Absiedlung des Schulbetriebs während der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen aufgrund von Platz- und Budgetgründen nicht möglich ist, müssen die Sanierungsmaßnahmen vor allem in den Ferienzeiten durchgeführt werden. Daher ist es notwendig, das Projekt über einen Zeitraum von 2 Jahren (2019 + 2020) mit jedenfalls 2 Sommerferien-Perioden abzuwickeln.

Das beschließende Organ für die Umsetzung und Finanzierung des Projekts ist die „Neue Mittelschulgemeinde Purkersdorf“.

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich für die Umsetzung der Sanierung der Neuen Mittelschule Purkersdorf gemäß dem vorliegenden Sanierungskonzept in den Jahren 2019 und 2020 aus.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/8 Grundsatzbeschluss – Mountainbike Wienerwald 2018+

Das Biosphärenparkmanagement hat ein Konzept erarbeitet, das Angebot an Mountainbike-Strecken in Zusammenarbeit mit den Gemeinden – in Kooperation mit „Wir 5 im Wienerwald“ – auf ein höheres Niveau zu bringen, um Mountainbikern die Möglichkeit zu geben, ausschließlich diese Wege zu nutzen und somit nicht so leicht mit Spaziergängern –

mit und ohne Hund – in Konflikt zu geraten. Angedacht ist ein eigenes Zentrum für die Begutachtung, Wartung und Bewerbung der Strecken. Das Gebiet in und um Mauerbach ist besonders für Wald-Strecken gut geeignet.

Um auch versicherungstechnisch eine klare Basis zu schaffen, ist hinsichtlich Projektbeteiligung ein entsprechender Grundsatzbeschluss im Gemeinderat erforderlich. Die Kosten belaufen sich auf ca. € 4.000,-- pro Jahr.

Bedeckung: 1/2690-0020, Mountainbike-Strecke

Somit stellt **GGR Pilter** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Grundsatzbeschluss fassen:

Mit dem zukünftigen Mountainbike Netz im Wienerwald soll für die Bevölkerung in allen Gemeinden ein attraktives Naherholungs- und Sportangebot geschaffen werden. Auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach, sich an diesem Regionsprojekt zu beteiligen. Die Kosten setzen sich aus einem Sockelbetrag für alle Gemeinden in Höhe von € 1.500,--, einem EW-Beitrag in Höhe von 0,20 / Einwohner und einem Streckenbeitrag in Höhe von € 20,-- / Streckenkilometer auf Gemeindegebiet zusammen. Der endgültige Betrag kann daher erst nach Vorliegen eines ausverhandelten Streckennetzes angegeben werden.

Die Vertretung der Gemeinde bei der (Weiter-)Entwicklung des Angebots wird Herr HR DI Helge Ebner wahrnehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
1 Gegenstimme (GR Strnad)

I/9 Beschluss – Unterstützung Familienzentrum Mauerbach

Im Herbst 2015 wurde das Familienzentrum Mauerbach durch den Verein Menschengarten in Absprache mit der Marktgemeinde Mauerbach als Eltern-Kind Zentrum gegründet.

Mittlerweile hat sich das Familienzentrum zu einer wichtigen Einrichtung für die Mauerbacher Bürger entwickelt. Eine Aufnahme in das Vereinsförderregister ist mit Verweis auf die Neuerstellung der Richtlinien bisher nicht erfolgt. Die Förderung der Gemeinde beschränkte sich in den letzten Jahren auf einen günstigen Stundentarif in den Kellerräumlichkeiten der Schlossparkhalle.

Diese Räumlichkeiten wurden von Menschengarten in Selbstinitiative liebevoll hergerichtet, seitens der Gemeinde wurde eine Küchenzeile sowie Tische und Sesseln beigelegt.

Das Familienzentrum als soziale Einrichtung mit einem ausgewogenen pädagogischen Programm trägt unter anderem dazu bei, Mauerbacher Familien Sozialkontakte zu ermöglichen.

Der Punkt wurde im Finanzausschuss besprochen und folgender Vorschlag beschlossen. Für 2018 soll der Verein eine Unterstützung im Zuge einer direkten Subvention von € 3.000,00 erhalten, die Gemeinde außerdem auf die Miete für das Jahr 2018 verzichten.

Bedeckung: 1/4290-7682 – Sondersubvention soziale Einrichtungen

Auf Anfrage von GR Fritz erklärt GGR Kabas, dass Unterlagen und Zahlen vorgelegt werden müssen, um unter anderem Doppelförderungen zu vermeiden.

GGR Stitzle betont, dass dies nicht als „normale“ Förderung zu sehen sei sondern eine Anerkennung für besondere Leistungen sein soll.

Somit stellt **GGR Ing. Georg Kabas** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Verein Menschengarten in seiner Funktion als Familienzentrum Mauerbach mit € 3.000,00 für das Jahr 2018 zu fördern sowie auf die Miete für die Kellerräumlichkeiten für 2018 zu verzichten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

II. Dringlichkeitsanträge

Es liegen keine Dringlichkeitsanträge vor.

Ende öffentlicher Teil 20.30 Uhr.

III. nicht öffentlicher Teil

III/1 Beschluss – Kinderweihnachtsgeld

III/2 Beschluss – Weihnachtszuwendungen an Bedürftige

III/3 Beschluss – Bedarfsunterstützung

III/4 Beschluss – außerordentliche Zuwendungen

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20.36 Uhr.

Der Bürgermeister



(Peter Buchner, MBA)

Für die VP Mauerbach



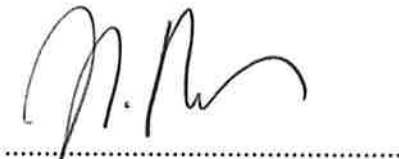
(GGR Matthias Pilter)

Für die SP Mauerbach



(GGR Ing. Gerhard Stitzle)

Für die Grüne Plattform



(GGR Ursula Prader)

Für Pro Mauerbach



(GR Dr. Hedwig Fritz)

Für die Freiheitliche Partei Österreichs



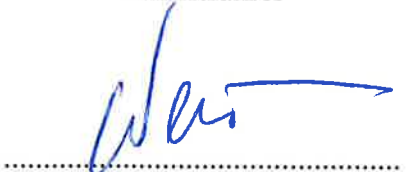
(GR Renate Cupak)

Für Wir für Mauerbach



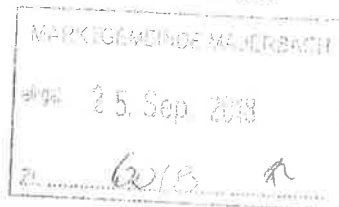
(GGR Leopold Dutzler)

Schriftführer



(Huberta Auer-Weissmann)

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
 Gruppe Innere Verwaltung
 Abteilung Gemeinden
 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
 Herrn Bürgermeister
 Marktgemeinde Mauerbach
 Allhangstraße 14
 3001 Mauerbach

Beilagen

IVW3-A-3195001/003-2018
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.iwv3@noel.gv.at
 Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeiter
 Robert Vetter
 Gerhard Pucher

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

12616

19. September 2018

13921

Betrifft

Marktgemeinde Mauerbach,
 Verwaltungsbezirk Sankt Pölten;
 Gebarungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß
 § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat
 übermittelt.

1. Umsetzung der Empfehlungen aus dem letzten Prüfbericht
2. Kassenführung
3. Haushaltsführung
4. Vorbereitung auf die VRV 2015
5. Entwicklung der Einnahmenreste in der Buchhaltung
6. Verwaltungsverfahren (Bauverwaltung und Abgaben)
 - 6.1. Bauverfahren
 - 6.2. Abgaben
 - 6.3. Abgabeneinhebung
 - 6.4. Sonstige Feststellungen

7. A.o. Investitionen
8. Gemeindeorgane
9. Schuldenentwicklung
10. Mittelfristige Finanzplanung
11. Finanzielle Lage

1. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN AUS DEM LETZTEN PRÜFBERICHT

Das Ergebnis der letzten Gebarungseinschau wurde der Gemeinde mit Schreiben vom 2. November 2012 übermittelt. Die Umsetzung der im Prüfbericht getroffenen Feststellungen wurde vom Bürgermeister in mehreren Schreiben zugesagt:

- Erzielung marktkonformer Zinsen auf den Girokonten – *wurde beachtet*
- Einhaltung der Doppelzeichnung auf allen Girokonten – *wird beachtet*
- Reduktion der Anzahl der Girokonten – unverändert
- Führung eines elektronischen Kassabuches – *wurde im Lauf des Haushaltsjahres 2018 in Betrieb genommen*
- Unmittelbare Übernahme der Rechnungsergebnisse in das nächste Buchungsjahr – *wird beachtet*
- Löschung von Abgabenschulden nur mit Gemeinderatsbeschluss – wurde nicht umgesetzt
- Anordnung von Umbuchungsbelegen – *wird beachtet*
- Aufschlüsselung der Reste in der voranschlagsunwirksamen Gebarung – *wird beachtet*
- Abstimmung des FA-Abrechnungskonto mit dem Kontoauszug vom Finanzamt – ist noch nicht erfolgt
- Beschluss von über- und außerplanmäßigen Ausgaben vor der Vergabe – unverändert
- Für jedes Darlehen ist ein Darlehenskonto anzulegen – *wurde beachtet*
- Ersätze für Darlehenskosten über Zweitkonto durchbuchen – *wird beachtet*
- Auftragsvergaben erst nach gesicherter Bedeckung – *wurde teilweise beachtet*
- Einhebung kostendeckender Entgelte für den Friedhof – Gebühren wurden angehoben, sind aber bei weitem noch nicht kostendeckend

- Einhaltung der Zuständigkeit der Kollegialorgane – *war nicht Gegenstand der Prüfung*
- Wertanpassung bei Mietverträge – *wird beachtet*
- Anpassung der Aufschließungsabgabe und der Abstellplatz-Ausgleichsabgabe – *der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe wurde auf € 765,-- angehoben*
- Laufende Überprüfung der Kommunalsteuererklärungen – *wird beachtet*
- Aktualisierung des Einheitssatzes für die Kanaleinmündung – *vgl. Punkt 6 des Berichtes*
- Erlassung von Abgabenbescheiden für die Abfallwirtschaftsabgabe – *wird beachtet*

2. KASSENFÜHRUNG

Zu Beginn der Prüfung wurden die Bestände der Girokonten kontrolliert. Dabei ergab sich unter Berücksichtigung der ungebuchten Barbewegungen die vollständige Übereinstimmung zwischen den Sollbeständen des Tagesabschlusses der Buchhaltung vom 30. Juni 2018 und den nachgewiesenen Kassenistbeständen. Eine Kopie der darüber aufgenommenen Niederschrift wurde dem Leiter der Finanzverwaltung übergeben.

Wie aus der Niederschrift über die Kassenbestandsaufnahme ersichtlich ist, bestehen bei der Gemeinde sechs Girokonten und zwei Sparbücher, die über Zahlwege geführt werden. Dadurch entstehen für die Gemeinde ein höherer Verwaltungsaufwand und vermeidbare Kontoführungsspesen.

Wie bereits anlässlich der letzten Gebarungseinschau festgestellt wurde, ist die Anzahl der Girokonten aus Gründen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung auf ein unbedingt erforderliches Ausmaß zu reduzieren.

3. HAUSHALTSFÜHRUNG

Auf die Einhaltung der Voranschlagsansätze wird nach wie vor zu wenig geachtet. Dies führte im abgelaufenen Haushaltsjahr 2017 letztlich zu einem Abgang im ordentlichen Haushalt in Höhe von € 186.537,08. Nachfolgend sind die größten Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss aufgelistet:

HHStelle	Bezeichnung	VA 2017	RA 2017	Differenz	Begründung lt. RA
2/817	Friedhof	64.500,00	42.401,17	22.098,83	geringerer Bedarf
2/851+850	Kanaleinmündung	52.000,00	19.559,59	32.440,41	Folgejahr 2018
2/920+833	Kommunalsteuer	355.000,00	335.468,13	19.531,87	Standortverlegungen
2/920+850	Aufschließungsbeitrag	60.000,00	23.286,21	36.713,79	Folgejahr 2018
Mindereinnahmen im ordentlichen Haushalt				110.784,90	
HHStelle	Bezeichnung	VA 2017	RA 2017	Differenz	Begründung lt. RA
1/851-620	Kanalbenützung MA30	500.000,00	641.205,61	141.205,61	Verlauf unterschiedlich
1/639-613	Instandh. Wasserläufe	2.000,00	25.366,58	23.366,58	Interessentenbeitrag
Mehrausgaben im ordentlichen Haushalt				164.572,19	

Unabhängig davon, ob die Gemeinde Einflussmöglichkeiten auf die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gehabt hat muss in diesem Zusammenhang beanstandet werden, dass vom Gemeinderat keine entsprechenden Beschlüsse gefasst wurden, durch welche die entstandene Budgetlücke im Rahmen eines Nachtragsvoranschlages abgedeckt wird.

Darüber hinaus gab es noch Mehrkosten im Bereich des Vorhabens „Gemeindeamt“, bei welchem die veranschlagten Kosten durch die Schlussrechnung erheblich überschritten wurden:

HHStelle	Bezeichnung	VA 2017	RA 2017	Differenz	Begründung lt. RA
5/0295-006	Gemeindeamt	896.100,00	1.527.240,85	- 631.140,85	Schlussrechnung

Im Bereich dieses außerordentlichen Vorhabens wurden alle Auftragsvergaben ordnungsgemäß im Gemeinderat beschlossen. Allerdings fehlen bei jenen Aufträgen, die im Budget nicht vorgesehen waren (z.B. Mehrkosten durch Wassereintritt) die Beschlüsse über die Bedeckung dieser zusätzlichen Kosten.

Unverständlich erscheint in diesem Zusammenhang, dass im Voranschlag für dieses Konto ursprünglich € 1.695.000,-- vorgesehen waren, dieser Wert im Nachtragsvoranschlag vom 28. Juni 2017 jedoch auf € 896.100,-- gesenkt wurde.

Gemäß § 76 Abs.5 NÖ GO 1973 hat der Bürgermeister bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Ausgaben), vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken. Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslöste, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig durch einen Beschluss für die Bedeckung gesorgt wird (vgl. § 75 Abs.2 leg.cit).

Gemäß § 75 Abs.3 NÖ GO 1973 ist der Bürgermeister verpflichtet, dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, dass der veranschlagte Ausgleich zwischen den Ausgaben und Einnahmen auch bei Ausnützung aller Sparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des Voranschlages eingehalten werden kann.

4. VORBEREITUNG VRV 2015

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 bringt ab dem Haushaltsjahr 2020 massive Änderungen für das Rechnungswesen der österreichischen Gemeinden. Voraussetzungen dafür sind neben einer geeigneten Verwaltungssoftware die Erfassung und Bewertung des gesamten Gemeindevermögens, die Abstimmung aller Haushalts- und Abgabekonten sowie die Schulung der betroffenen Bediensteten und Mandatare.

Die Umstellung der Software (K5) fand im Juni 2018 statt. Mit der Vermögenserfassung und Bewertung (ausgenommen der Bereiche der marktbestimmten Betriebe) wurde noch nicht begonnen. Ebenso sind auf einigen Konten noch schließliche Reste ausgewiesen, welche nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

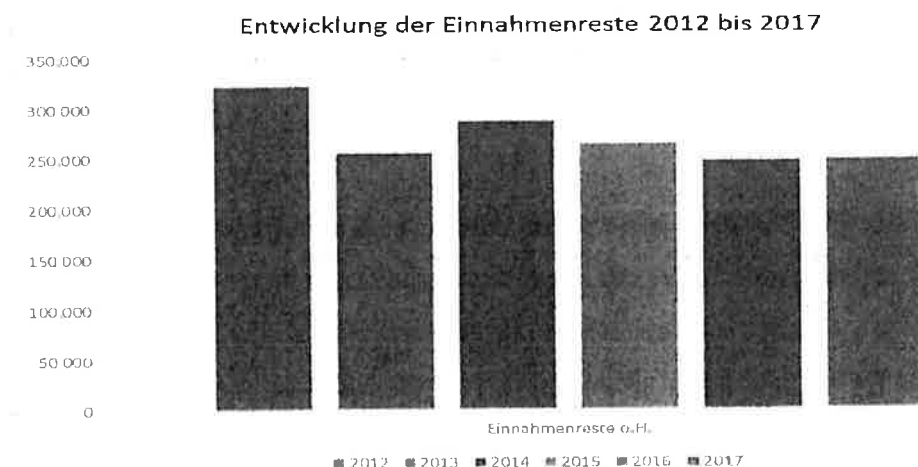
Im Hinblick auf das Inkrafttreten der VRV 2015 ist es von vorrangiger Bedeutung, das Gemeindevermögen vollständig zu erfassen und zu bewerten, da die Vermögenswerte in die Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres 2020 einzusetzen sind.

Ebenso dringlich ist in diesem Zusammenhang die Überprüfung und allenfalls erforderliche Korrektur sämtlicher Einnahmen- und Ausgabenreste der Buchhaltung. Details dazu wurden im Zuge der Gebarungseinschau mit dem Leiter der Finanzverwaltung besprochen.

5. ENTWICKLUNG DER EINNAHMENRESTE IN DER BUCHHALTUNG

Die Einnahmenreste im ordentlichen Haushalt entwickelten sich wie folgt:

HH-Stelle	Text	2012	2013	2014	2015	2016	2017
2 240	Kindergärten	25.764,98	4.538,74	4.491,95	5.477,40	21.254,24	21.286,55
2 250	Horte	-	-	5.874,00	4.957,33	4.935,33	4.457,33
2 324 824	Standmiete	6.800,24	9.808,99	9.588,89	9.283,99	9.498,99	11.778,99
2 817	Friedhof	13.454,00	10.242,33	6.878,89	16.797,58	14.314,58	12.837,36
2 840 8241	Einnahmen HG-Teich	3.823,88	5.980,77	3.444,84	3.188,61	3.591,46	7.721,14
2 851	Abwasserbeseitigung	155.338,07	141.792,42	141.878,71	128.851,16	103.348,23	87.367,22
2 852	Müllbeseitigung	26.181,78	24.418,02	26.079,25	25.819,37	24.065,93	23.991,65
2 894	Gemeindezentrum	39.189,48	36.968,55	39.064,55	37.385,47	37.925,86	38.946,69
2 920	Gemeindeabgaben	51.883,24	22.267,40	50.217,41	33.210,01	28.750,31	40.089,16
Summe o.H.		322.435,67	256.017,22	287.518,49	264.970,92	247.684,93	248.476,09



Die Summe der Außenstände an Abgaben ist somit leicht rückläufig, dennoch vergleichsweise hoch.

6. VERWALTUNGSVERFAHREN (Bauverwaltung und Abgaben)

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Einschau lediglich stichprobenweise erfolgte. Die aufgelisteten Feststellungen stellen daher lediglich einen Überblick über die Hoheitsverwaltung im Bau- und Abgabenrecht samt Einhebung dar.

Arbeitsweisen der Verwaltung, welche nicht unmittelbar beanstandet wurden, können, aufgrund der Stichprobenprüfung, daher nicht per se als rechtmäßig betrachtet werden.

Das Prüfungsergebnis gliedert sich wie folgt:

6.1. BAUVERFAHREN

6.1.1. Akten- und Fristverwaltung

Zur Erfassung der Bauverfahren und zur Bescheiderlassung wird seit ca. 2013 das Bauprogramm K 5 der Firma Gemdat verwendet.

Davor wurden alle Bauverfahren mit dem elektronischen Bauprogramm KIM Verfahren, der Firma Gemdat abgehandelt.

Es werden laufend jene Bauverfahren abgerufen, bei welchen die Bauausführungsfrist abgelaufen ist. Die Bauwerber werden sodann schriftlich hiervon in Kenntnis gesetzt. Es ist nachvollziehbar, wie viele Bauvorhaben noch einer Enderledigung zuzuführen sind bzw. welche Bauverfahren bereits abgeschlossen sind. Derzeit bestehen seit dem Jahr 2006 ca. an die 60 Bauverfahren, die noch nicht erledigt sind.

Eine vollständige Überwachung der Fristen im Bauverfahren ist jedoch gewährleistet.

Die Bauverwaltung kann grundsätzlich als zeitgemäß und zufriedenstellend bezeichnet werden.

Es sind jedoch die Fertigstellungsmeldungen der längerfristig offenen Bauverfahren ehestens mit Nachdruck einzufordern.

6.1.2. Bauplatzerklärung

Bisher wurde ein Grundstück im Zuge einer Baubewilligung nie zum Bauplatz erklärt. Als rechtliche Grundlage wird im Baubewilligungsbescheid immer die erstmalige Errichtung eines Gebäudes angeführt.

Nach § 23 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 ist ein Grundstück im Baubewilligungsbescheid zum Bauplatz zu erklären.

Die Bauplatzerklärung ist die rechtliche Basis für die Vorschreibung der Aufschließungsabgabe.

Eine Aufschließungsabgabe für die Bewilligung zur erstmaligen Errichtung eines Gebäudes darf nur dann vorgeschrieben werden, wenn das Grundstück bereits Bauplatzeigenschaft nach § 11 Abs. 1 Z 2, 3 und 5 NÖ Bauordnung 2014 besitzt.

6.1.3. Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren

In mehreren Fällen, wie beispielsweise Kundennummer 1253 wurde gleichzeitig mit der Errichtung eines Einfamilienhauses der Abbruch des Altbestandes bewilligt.

Die Berechnung und Vorschreibung der Verwaltungsabgabe für den Neubau erfolgt korrekt, für den Abbruch wird aber keine Verwaltungsabgabe vorgeschrieben.

Für den Abbruch von Baulichkeiten ist künftig eine Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 30 NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif vorzuschreiben.

Dieser beträgt im Jahr 2018 € 63,50.

6.2. ABGABEN (Steuern und Gebühren)

6.2.1. Aufschließungsabgabe

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe beträgt seit 1. Jänner 2016 € 765, --. Vorher betrug er 15 Jahre hindurch € 491,16.

Da sich der Baukostenindex (und auch der Verbraucherpreisindex) laufend erhöht, sollte der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe künftig in kürzeren Abständen valorisiert und angepasst werden.

Am 16. Juni 2011 wurde durch den Teilungswerber mit der Kundennummer 1164 die Vereinigung des Bauplatzes A (1.645 m²) mit der darin befindlichen Punktparzelle (107 m²) und gleichzeitige Teilung in die Bauplätze A und B mit jeweils 876 m² angezeigt.

Für diese Grenzänderung wurde erst am 25. November 2015 ein Bescheid erlassen und eine Ergänzungsabgabe in der Höhe von € 2.648,23 vorgeschrieben.

Abgesehen davon, dass der Bescheid vier Jahre verspätet erlassen wurde, wurde im Spruch nur die auf den neu geschaffenen Bauplatz B anfallende Ergänzungsabgabe (€ 2.648,23) und nicht die gesamte Ergänzungsabgabe in der Höhe von € 5.296,46 festgesetzt.

Am 30. November 2015 langte eine Berufung gegen diesen Abgabenbescheid ein. Als Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass vom damals zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes glaubhaft erklärt wurde, dass im vorliegenden Fall keine Ergänzungsabgabe zu entrichten ist und daher nicht nachvollziehbar ist, warum nun ein Bescheid ausgestellt wird.

Die Berufung ist noch unerledigt, eine Entrichtung des festgesetzten Abgabebetrages erfolgte bisher nicht.

Im vorliegenden Fall wurde die Gesamtanzahl der Bauplätze vergrößert.

Es ist daher eine Ergänzungsabgabe vorzuschreiben und zu entrichten.

Bei der Vorschreibung von Ergänzungsabgaben zur Aufschließungsabgabe ist daher künftig unbedingt zu beachten:

Nach Entstehen des Abgabenanspruchs (Bewilligung der Grenzänderung durch die Baubehörde gemäß § 10 Abs. 1 NÖ Bauordnung) ist die Ergänzungsabgabe so rasch wie möglich vorzuschreiben.

Im Spruch des Bescheides ist die gesamte sich aus der Grenzänderung ergebende Ergänzungsabgabe festzusetzen und danach die Aufteilung nach dem Verhältnis der Berechnungslängen auf die neuen Bauplätze vorzunehmen.

Gemäß § 284 Abs. 1 BAO sind die Abgabenbehörden verpflichtet, über Anbringen (§ 85) der Parteien innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.

Über die Berufung vom 30. November 2015 ist daher vom Gemeindevorstand umgehend zu entscheiden und die Ergänzungsabgabe einzuheben.

Die Entrichtung von Aufschließungsabgaben wird dem Grundbuchsgericht nicht angezeigt.

Die Gemeinde hat gemäß § 38 Abs. 9 NÖ Bauordnung 2014 die Entrichtung der Aufschließungsabgabe dem Grundbuchsgericht bekannt zu geben, welches diese Tatsache im Gutsbestandsblatt ersichtlich zu machen hat. Es ist dadurch künftig die Entrichtung von Aufschließungsabgaben für ein bestimmtes Grundstück einfach nachvollziehbar.

6.2.2. Abwasserbeseitigung

RA/VA	ABA - 851					Rücklagenbildung
	ordentlicher Haushalt			a.o. Haushalt 851 - Investitionsleistungen		
	E	A	D	Zuf. o.H. an a.o.H.	tat. BetriebsE	
RA 2013	1.437.243,39	1.129.447,08	307.796,31		307.796,31	
RA 2014	1.385.464,32	933.718,10	451.746,22		451.746,22	40.000,00
RA 2015	1.370.979,86	845.251,01	525.728,85		525.728,85	90.000,00
RA 2016	1.383.975,78	996.369,67	387.606,11		387.606,11	40.000,00
RA 2017	1.365.124,89	1.034.782,99	330.341,90		330.341,90	13.000,00
Gesamt	6.942.788,24	4.939.568,85	2.003.219,39	0,00	2.003.219,39	183.000,00
VA 2018	1.394.400,00	917.800,00	476.600,00		476.600,00	40.000,00

Deckungsgr
ad

140,55

Legende: ABA - Abwasserbeseitigung

E - Einnahmen exklusive Maastrichtbuchungen

A - Ausgaben exklusive Maastrichtbuchungen

D - Differenz E minus A exklusive Maastrichtbuchungen

Zuf. o.H. an a.o.H. - Zuführungen vom ordentlichen Haushalt 1/980 an den a.o. Haushalt

tat. BetriebsE - tatsächliches Betriebsergebnis

Für die Jahre 2013 bis 2017 ergibt sich ein Deckungsgrad von 140,55%.

Der Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ erzielte somit im Beobachtungszeitraum 2013 bis 2017 erhebliche Überschüsse.

Gemäß § 17 Abs. 4 FAG 2017 dürfen die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, bis zu einem Ausmaß festgesetzt werden, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigt.

Es wird in diesem Zusammenhang auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Oktober 2001, Zl. B260/01, verwiesen, wonach diese Ermächtigung so zu verstehen ist, dass ihre Ausschöpfung nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen. Dies wären beispielsweise Folgekosten

der Errichtung der Anlage oder die Wiederherstellung der Verkehrsflächen und dergleichen.

Die Einheitssätze für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für den Anschluss an den öffentlichen Schmutz- und Regenwasserkanal betragen seit 1. Februar 2006 € 19,30 und € 9,87.

Es wäre ehestens eine Neuberechnung und Anhebung der Einheitssätze durchzuführen. Da sich der Baukostenindex und auch der Verbraucherpreisindex laufend erhöhen, sollten die Einheitssätze künftig in kürzeren Abständen (ca. 5 Jahre) neu berechnet bzw. angepasst werden.

Hinsichtlich der Baukostensummen und der Rohrnetzlängen wäre vor Beschlussfassung das Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4) herzustellen.

Eine generelle Flächenerhebung aller an den öffentlichen Schmutz- und Regenwasserkanal angeschlossenen Liegenschaften wurde bisher nicht durchgeführt.

Es wird empfohlen, die Berechnungsflächen im Gemeindegebiet neu zu erheben.

Wurden Änderungen festgestellt, können diese nur dann als Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe und Wasseranschlussabgabe geltend gemacht werden, wenn eine tatsächliche Änderung (Erhöhung der bebauten Fläche oder Anzahl der angeschlossenen Geschoße) nach der letzten Vorschreibung vorgenommen wurde.

Wurden hingegen Flächen oder Geschoße bei der letzten Vorschreibung nicht berücksichtigt (Fehler bei der Erhebung

oder in der rechtlichen Beurteilung z. B. Gebäudeteilregelung), können diese mangels einer tatsächlichen Änderung nicht durch Ergänzungsabgabe nachträglich geltend gemacht werden.

Die tatsächlich erhobene Fläche kann jedoch bei der Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr berücksichtigt werden. Notwendig hierfür ist jedoch ein Vorschreibungsanlass. Ein solcher wäre eine Änderung in der Berechnungsfläche (siehe oben) oder die Änderung des Einheitssatzes. Zu beachten ist hier jedoch, dass eine Rückverrechnung aus diesem Anlass nicht zulässig ist (Eingriff in einen rechtskräftigen Abgabenbescheid).

Nach einer vollständigen Flächenerhebung sollte daher der Einheitssatz angepasst und Kanalbenützungsgebühren anhand der Erhebungsergebnisse neu festgesetzt werden.

Weiters sollten derartige Erhebungen von Liegenschaften auch für die Neubewertungen zur Bemessung der Grundsteuer herangezogen werden.

6.2.3. Friedhof

RA/VA	Friedhof - 817			a.o. Haushalt 817 -	
	ordentlicher Haushalt			Investitionsleistungen	
	E	A	D	Zuf. o.H. an a.o.H.	lat. BetriebsE
RA 2013	43.759,96	133.533,75	-89.773,79		-89.773,79
RA 2014	37.805,43	124.143,73	-86.338,30		-86.338,30
RA 2015	71.175,27	134.755,07	-63.579,80		-63.579,80
RA 2016	56.856,00	126.098,58	-69.242,58		-69.242,58
RA 2017	42.401,17	127.945,82	-85.544,65		-85.544,65
Gesamt	251.997,83	646.476,95	-394.479,12	0,00	-394.479,12
VA 2018	61.000,00	113.500,00	-52.500,00		-52.500,00

Deckungsgrad

38,98

Legende: E - Einnahmen exklusive Maastrichtbuchungen
A - Ausgaben exklusive Maastrichtbuchungen
D - Differenz E minus A exklusive Maastrichtbuchungen
Zuf. o.H. an a.o.H. - Zuführungen vom ordentlichen Haushalt 1/980 an den a.o. Haushalt
tat. BetriebsE - tatsächliches Betriebsergebnis

Wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich, weist der Friedhofsgebührenhaushalt im Beobachtungszeitraum 2013 bis 2017 erhebliche Mehrausgaben aus.

Für die Jahre 2013 bis 2017 ergibt sich ein Deckungsgrad von nur 38,98 %.

Dabei ist der größte Posten die jährlich anfallenden Personal- und Sachaufwändungen mit rd. € 70.000, --.

Darüber hinaus fallen bis zum Jahr 2020 noch Darlehensbelastungen für die Friedhofssanierung in der Höhe von rd. € 30.500, -- und bis zum Jahr 2017 waren Leasingraten für den Friedhofsbagger in der Höhe von mehr als € 15.000, -- zu entrichten. Die Friedhofsgebühren wurden letztmalig mit Verordnung vom 26. März 2014 stufenweise angehoben, die letzte Erhöhung wurde mit 1. Jänner 2016 rechtswirksam.

Beim Friedhofsgebührenhaushalt sollte im mehrjährigen Zeitraum (5 Jahre) zumindest Kostendeckung erreicht werden. Zur ersten Verringerung der Mehrausgaben sollten daher die Friedhofsgebühren ab dem Jahr 2019 nochmals angehoben werden.

Nach Wegfalls der Darlehensbelastungen für die Friedhofssanierung wären dann entsprechende Maßnahmen (z.B. Darlehensaufnahme) zur Erlangen der Kostendeckung bzw. Refinanzierung des ordentlichen Haushalts zu treffen.

Wenn im Zuge einer Bestattung ein Angehöriger ins Benützungsrecht eintritt, wird von der Abgabenbehörde kein AVG-Bescheid erlassen (z.B. Kundennummer 376/10, Abgabenbescheid vom 2. Juli 2018).

Gemäß § 28 Abs. 2 NÖ Bestattungsgesetz 2007 hat die Gemeinde das Benützungsrecht mit AVG-Bescheid zuzuerkennen.

Die Benützungsberechtigten wurden am 9. Juli 2018 über den Ablauf des Benützungsrechts der Grabstellen verständigt.

Seit Inkrafttreten des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 sind die Benützungsberechtigten nach § 29 Abs. 2 leg. cit. spätestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechtes schriftlich zu verständigen.

Dies wäre künftig zu beachten.

6.2.4. Kommunalsteuer

Das Kommunalsteueraufkommen betrug im Jahr 2017 (RA 2017) € 335.468,13, der Außenstand (Schließliche Rest) € 6.114,77, d.s. ca. 1,8 %.

Beim kommunalsteuerpflichtigen Betrieb mit der EDV-Nr. 1226 wurden von der NÖ Gebietskrankenkasse im Zuge der gemeinsamen Prüfung der lohnabhängigen Abgaben die Jahre 2012 bis 2015 einer Prüfung unterzogen. Die Prüfungsergebnisse langten am 30. Juni 2016 bei der Gemeinde ein. Mit Schreiben der Gemeinde vom 30. Juni 2016 wurden für den angeführten Zeitraum in Summe € 1.443,94 an Kommunalsteuer nachgefordert. Säumniszuschläge wurden keine vorgeschrieben bzw. eingehoben.

Wird im Zuge einer Kommunalsteuerprüfung eine Nachforderung festgestellt, so ist der Steuerschuldner aufzufordern, innerhalb einer gesetzten Frist, eine berichtigte Jahreserklärung zu legen. Wird vom Steuerschuldner die Kommunalsteuererklärung nicht berichtet, ist aufgrund des Prüfungsergebnisses die Kommunalsteuer durch die Abgabenbehörde bescheidmäßig festzusetzen und einzuheben.

Im Falle einer berichtigten Jahreserklärung wäre die Nachforderung einzuheben.

Im Zuge einer Kommunalsteuernachforderung wären im Anlassfall Säumniszuschläge mit Bescheid vorzuschreiben und einzuheben.

Säumniszuschläge, die den Betrag von € 5,00 übersteigen (wenn der nicht fristgerecht entrichtete Abgabebetrag über € 250,00 liegt), sind grundsätzlich festzusetzen (§ 217a BAO).

6.2.5. Grundsteuer

Trotz Empfehlung in den Abgabenberichten 2005 und 2012 meldet die Marktgemeinde weiterhin dem Finanzamt die Benützung von Wohngebäuden erst nach Vorlage der Fertigstellungsanzeigen der Gebäude. Es bleiben dadurch weiterhin bereits bewohnte Gebäude noch als unbebaute Grundstücke bewertet.

So entrichtet z.B. der Eigentümer des Grundstücks mit der EDV-Nummer 836 immer noch eine jährliche Grundsteuer für ein unbebautes Grundstück auf Grund der Bewertung des Finanzamtes ab 1. Jänner 2013.

Für das Einfamilienhaus werden jedoch bereits seit dem 1. Oktober 2014 Kanalbenützungsgebühren und auch Abfallwirtschaftsgebühren und -abgaben entrichtet.

Wird ein Neubau bewohnt, so ist das zuständige Finanzamt davon in Kenntnis zu setzen (vgl. § 53 Abs. 6 Bewertungsgesetz 1955). Vom Finanzamt wird dadurch das Grundstück als bebaut bewertet. Dadurch steigen der Grundsteuermessbetrag und somit auch die Grundsteuer ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Benützung des Wohnhauses.

Zum Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen wird darauf hingewiesen, dass die Finanzverwaltung mangels eines Abfragemodus Neubewertungen nicht automatisiert durchführen kann.

Es sind daher künftig, unabhängig von der Eingabe ins GWR, sowohl die tatsächliche Benützung als auch die Fertigstellung dem Finanzamt zu melden.

6.2.6. Gebrauchsabgabe

Von der Gemeinde wurde die Gebrauchsabgabe für die Gas-, Strom-, Wasser und Fernmeldeleitungen für die Jahre 2017 und 2018 nicht korrekt berechnet. Die Leitungslängen für Gas- und Stromleitungen, sowie für die Wasser- und Fernmeldeleitungen wurden addiert und erst danach auf je begonnene hundert Längenmeter gerundet.

Die Gebrauchsabgabe wurde daher für o. a. Zeitraum in Summe um € 124,20 zu niedrig festgesetzt.

Der Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde durch Kanal-, Wasser- und Gasleitungen sowie durch ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme ist mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längenmetern mit höchstens € 31,05 zu besteuern (Tarifpost B 5 und B 6 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973).

Dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienende Leitungen, unterliegen nicht der Gebrauchsabgabe.

Die Besteuerung hat für jedes Leitungssystem gesondert zu erfolgen.

Seit dem Jahr 2009 werden von der EVN AG die Leitungslängen auch in begonnene hundert Längenmeter bekannt gegeben.

In diesem Zusammenhang wird auch auf § 299 BAO hingewiesen.

Von der EVN AG und der Wiener Netze GmbH wurden der Gemeinde bereits im Jänner 2017 die aktuellen Leitungslängen bekannt gegeben. Die entsprechenden Bescheide wurden jedoch erst am 16. und am 17. Oktober 2017 erlassen.

Es wären die in den Anträgen der EVN AG und Wiener Netze GmbH bekannt gegebenen Leitungslängen künftig unverzüglich nach Einlangen zu vergleichen bzw. zu bearbeiten.

Die Gebrauchsabgabe ist für jedes Kalenderjahr bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten (§ 12 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973).

Die Gebrauchsabgabe für die auf öffentlichen Grund in der Gemeinde angebrachten Wochenendzeitungen wurde für 2018 von der Fa. Mediaprint und der Mediengruppe „Österreich“ GmbH noch nicht entrichtet. Aufgrund der bestehenden Bescheide aus dem Jahr 2017 beträgt die Gebrauchsabgabe in Summe € 2.129,28.

Der angeführte Abgabebetrag ist ehestens unter Vorschreibung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen einzufordern.

Mit den Bescheiden vom 30. Jänner 2017 und 25. Jänner 2017 wurde der Fa. Mediaprint und der Fa. Mediengruppe „Österreich“ GmbH die Gebrauchserlaubnis für das Anbringen von 58 bzw. 38 Zeitungsverkaufseinrichtungen erteilt. Es wurde für jede bewilligte Verkaufseinrichtung eine Verwaltungsabgabe gemäß Tarif 14b NÖ Gemeindeverwaltungstarif 2017 von € 4,60 vorgeschrieben.

Richtigerweise wäre die Tarifpost A1 NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2017 anzuwenden gewesen. Im Jahr 2017 betrug der Tarif € 8,85.

Es wurde somit die Verwaltungsabgabe um insgesamt € 408, -- zu niedrig bemessen.

6.2.7. Hundeabgabe

Die Hundeabgabe für alle übrigen Hunde beträgt seit 1. Juli 2012 jährlich € 33,-- pro Hund.

Die Hundeabgabe für alle übrigen Hunde wäre zu valorisieren und anzuheben.

Da sich der Verbraucherpreisindex 2010 von Jänner 2011 bis Juni 2018 um 10,2 % verändert hat, müsste die Hundeabgabe statt € 33,-- nunmehr € 36,37, also rund € 37,-- betragen, um den Wert aus 2011 kaufkraftbereinigt beizubehalten.

Bei einer Festsetzung der Abgabe von € 37, -- könnten bei derzeit 354 übrigen Hunden künftig Mehreinnahmen von € 1.416, -- erzielt werden.

Weist ein Hundehalter bei Zuzug in die Gemeinde nach, dass er in seiner bisherigen Wohnsitzgemeinde die Hundeabgabe für das laufende Jahr bereits entrichtet hat, wird für dieses Jahr die Hundeabgabe nicht nochmals eingehoben.

Nur wenn ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben wird, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe mehr zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird. Wird an Stelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonst wie abhandengekommenen Hundes, für welchen die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde,

von demselben Besitzer ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für diesen Hund keine Abgabepflicht. (vgl. § 4 Abs. 6 leg. cit.)

Entsteht die Abgabepflicht nach § 4 Abs. 8 leg. cit. im Zeitpunkt des Zuzuges zu einem dauernden Aufenthalt, ist die Hundeabgabe nach § 6 Abs. 2 leg. cit. innerhalb eines Monats zu entrichten. Die Entrichtung der laufenden Hundeabgabe für denselben Hund in einer anderen Gebietskörperschaft ist daher kein Anlass, bei Zuzug keine Hundeabgabe für dasselbe Jahr vorzuschreiben.

Gibt ein Hundehalter nach der Vorschreibung der Hundeabgabe für das laufende Jahr bekannt, dass der Hund bereits verendet ist bzw. dass er den Hund nicht mehr besitzt, wird die Hundeabgabe ausgebucht und auf die Einhebung verzichtet.

Hinsichtlich jeden Hundes, welcher abgegeben worden, abhandengekommen oder eingegangen ist, ist bei der Abgabenbehörde schriftlich eine Meldung zu erstatten und die Hundeabgabemarke abzugeben bzw. wenn dies nicht möglich ist in der Meldung Auskunft über den Verbleib der Hundeabgabemarke zu erstatten. Solange diese Meldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht weiter.

Im Falle der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe des Hundes an einen Dritten sind bei der Meldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben (§ 4 Abs. 9 NÖ Hundeabgabegesetz 1979).

In der Gemeinde werden derzeit neun Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential gehalten. Nur für vier Hunde liegen Nachweise der erforderlichen Sachkunde zur Haltung

des Hundes vor. Über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung liegen nur fünf Nachweise vor.

Gemäß § 13 Abs. 1 NÖ Hundehaltegesetz haben Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (29. Januar 2010) einen oder mehrere Hunde gemäß § 2 halten, binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes die Anzeige an die Gemeinde gemäß § 4 unter Anschluss der erforderlichen Nachweise vorzulegen. Die Vorlage des Nachweises der erforderlichen Sachkunde gemäß § 4 Abs. 2 ist nicht notwendig, wenn der Hund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes älter als acht Jahre ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 NÖ Hundehaltegesetz ist das Halten von Hunden gemäß § 2 vom Hundehalter oder der Hundehalterin bei der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, unverzüglich unter Anschluss u. a. eines Nachweises der erforderlichen Sachkunde zur Haltung dieses Hundes sowie einer ausreichenden Haftpflichtversicherung anzuzeigen. Das Halten eines Hundes gemäß § 2 und § 3 ohne Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Haltung eines derartigen Hundes sowie ohne die erforderliche Haftpflichtversicherung stellt gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 und Z 5 NÖ Hundehaltegesetz eine Verwaltungsübertretung dar.

Die Halter von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential sollten demzufolge angehalten werden, eine vollständige Anzeige gemäß § 4 NÖ Hundehaltgesetz bei der Gemeinde einzubringen. Allenfalls wäre bei der Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

6.3. ABGABENEINHEBUNG

6.3.1. Mahnwesen

In der folgenden Tabelle sind die Außenstände an Grund- und Hausbesitzabgaben sowie der Hundeabgabe mit Stand 31. Dezember 2017 (RA 2017) ausgewiesen:

RA 2017	Anordnungssoll	Reste	Prozente
Grundsteuer B	340.286,17	14.247,95	4,19%
Kanalbenützungsgebühren	1.341.290,38	39.137,19	2,92%
Abfallwirtschaftsgebühren	312.824,30	5.931,18	1,90%
Abfallwirtschaftsabgaben	52.711,06	1.399,69	2,92%
Hundeabgabe	13.371,00	68,96	0,52%
Summen	2.060.482,91	60.784,97	2,95%

Die Einhebung der Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben erfolgt im Namen des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft im Verwaltungsbezirk Tulln.

Derzeit werden nach jeder Quartalsvorschreibung zwei Mahnungen durchgeführt.

Die erste Mahnung erfolgt elektronisch mit den gesetzlichen Nebengebühren (Säumniszuschlag, Mahngebühr), seit Juni 2018 mit dem Programm K5 der Firma Gemdat. Die zweite Mahnung wurde bisher händisch durchgeführt.

Je nach Höhe des Rückstands wird sofort, spätestens aber nach drei offenen Quartalen die zwangsweise Einbringung beantragt bzw. die offenen Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben dem Gemeindeverbande für Abfallwirtschaft im Verwaltungsbezirk Tulln weitergegeben.

Das Ausmaß an schließlichen Resten per 31. Dezember 2017 liegt im unteren Bereich und kann als zufriedenstellend bezeichnet werden.

Zur Verwaltungsvereinfachung wird jedoch dringend empfohlen, auch die zweite Mahnung mit Hilfe des zur Verfügung stehenden EDV-Programms durchzuführen.

Die schließlichen Reste an Kanaleinmündungsabgaben betragen laut Rechnungsabschluss 2017 insgesamt € 48.230,13, die Saldenliste weist per 31. Dezember 2017 jedoch nur einen Außenstand in der Höhe von € 8.464,60 aus. Welche Abgabepflichtigen die Differenz von € 39.765,53 betrifft bzw. ob dieser Differenzbetrag bereits entrichtet wurde, konnte im Rahmen der Abgabeneinschau nicht geklärt werden.

Zum Zeitpunkt der Einschau betrugen die offenen Forderungen laut Saldenliste € 7.771,12.

Die Ursache dieser Differenz ist jedenfalls festzustellen und es ist hierüber in der Stellungnahme zum Prüfbericht detailliert zu berichten.

Bei näherer Durchsicht der Saldenlisten war jedoch erkennbar, dass in mehreren Fällen bei länger zurückliegenden Forderungen – dies betrifft auch einmalige Abgaben (Aufschließungsabgaben, Kanaleinmündungsabgaben) – keine Einforderungsschritte gesetzt wurden, sodass nunmehr bereits die Einhebungsverjährung eingetreten ist.

Das im Eigentum der Marktgemeinde befindliche Objekt mit der Kundennummer 1303 war zeitweise vermietet (Wohnungen) und wird derzeit als Kleinkinderbetreuungseinrichtung genutzt.

Laut aktueller Saldenlisten betragen die Rückstände an Wasserbezugsgebühren, Bereitstellungsgebühren und Kanalbenützungsgebühren insgesamt € 22.564,72 und betreffen den Zeitraum 1994 bis 2003.

Laut Auskunft der Gemeinde wurden diese Gemeindeabgaben weder als Betriebskosten an die damaligen Mieter weitergegeben noch im Verrechnungswege vereinnahmt. Da auch sonst keine Schritte gesetzt wurden, die den Lauf der Einhebungsverjährungsfrist unterbrechen hätten können, ist der oben angeführte Rückstand nicht mehr einbringlich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch für die Marktgemeinde als Eigentümer von Gebäuden eine gesetzliche

Zahlungsverpflichtung besteht. Im Fall einer Vermietung sind laufende Hausbesitzabgaben als Betriebskosten zu überwälzen.

Da die Marktgemeinde dieser Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, muss der Rückstand als nunmehr uneinbringlich ausgebucht werden.

Bis zum Jahr 1994 war ein Holzverarbeitender Betrieb Eigentümer der zum jetzigen Zeitpunkt mit einer Wohnhausanlage bebauten Liegenschaft mit der Kundennummern 7, 218 und 569.

Nach Abwicklung eines Konkursverfahrens wurden von nachfolgenden Eigentümer im Zeitraum 1996 bis 2007 die offenen Hausbesitzabgaben aus den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft nicht mehr eingefordert. Die Außenstände für den oben angeführten Zeitraum betragen insgesamt € 4.917,71, --

Da im vorliegenden Fall keinerlei Einforderungsschritte unternommen wurden, sind auch diese Außenstände verjährt und müssen ausgebucht werden.

Auf der am 26. Juli 2018 erstellten Saldenliste scheint beim Bauplatzeigentümer mit der Kundennummer 2025 eine im Dezember 2005 fällig gewesene Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 14.929, -- auf.

Der diesbezügliche Bauakt konnte nicht vorgelegt werden. Nach Aussage des Bauamtsmitarbeiters, wurde ein Vorstellungsverfahren zugunsten des Abgabepflichtigen entschieden, sodass der Berufung gegen den angefochtenen Abgabenbescheid stattzugeben war.

Das betreffende Grundstück war offenbar bereits mit einem baubehördlich bewilligten Gebäude bebaut und besaß Bauplatzeigenschaft, weshalb die nochmalige Bauplatzerklärung und Vorschreibung der Aufschließungsabgabe rechtswidrig war.

Da im vorliegenden Fall keine rechtliche Grundlage zur Einhebung dieser Aufschließungsabgabe besteht und

anderenfalls bereits die Einhebungsverjährung eingetreten ist, muss auch dieser Außenstand ausgebucht werden.

Auch wenn derzeit in der Marktgemeinde ein funktionierendes Mahnwesen besteht, muss zusammenfassend festgehalten werden, dass derartige Säumnigkeiten bei der Abgabeneinhebung einzustellen sind.

Auf die Richtlinien für die Vergabe von Bedarfszuweisungen, wonach die Gemeinde alle Einnahmemöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren im höchstzulässigen Ausmaß ausschöpfen muss, um derartige Mittel in Anspruch nehmen zu können, wird hingewiesen.

Auf der Saldenliste vom 26. Juli 2018 scheinen auch Minusbuchungen in der Höhe von insgesamt € 9.436,09 auf, welche Kanaleinmündungsabgaben betreffen.

Laut Aussage der Leiterin der Buchhaltung sind dies Guthaben, welche bisher jedoch noch nicht weiter behandelt wurden.

In den auf der Saldenliste ausgewiesenen Fällen ist daher zu erheben, ob das Guthaben tatsächlich noch besteht, oder ob es sich hierbei um fehlende Sollstellungen handelt.

Handelt es sich tatsächlich um Guthaben, sind diese nach den Bestimmungen der §§ 214 und 239 BAO entweder auf die älteste Abgabenschuld anzurechnen oder zurückzuzahlen.

6.3.2. Zahlungserleichterungen

Derzeit besteht eine verfahrensrechtlich korrekt bewilligte Ratenzahlung.

6.4. SONSTIGE FESTSTELLUNGEN

Die Gemeinde ist Mitglied beim Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln.

Die Gemeindewasserleitung ist per 1. Jänner 2010 an die EVN Wasser GmbH verkauft worden.

7. AUSSERORDENTLICHE INVESTITIONEN

Ein Hauptvorhaben der Gemeinde, das in den letzten Jahren aus Landesmitteln gefördert wurde, ist das Gemeindeamt:

Gemeindeamt	2013	2014	2015	2016	2017	VA 2018	gesamt
Kosten	-	62.938,03	103.956,19	1.533.120,20	1.610.061,64	-	3.247.138,03
Bedarfszuw.	250.000,00	260.000,00	400.000,00	150.000,00			1.060.000,00
Landesbeitrag		60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	130.000,00	370.000,00
Darlehen			1.000.000,00			500.000,00	1.500.000,00
Einnahmen	250.000,00	320.000,00	1.460.000,00	210.000,00	60.000,00	630.000,00	2.930.000,00
Sollabgang*							- 317.138,03

* im Voranschlag 2018 nicht berücksichtigt, Bedeckung im NTVA 2018

Aus der Aufstellung geht hervor, dass die Fördermittel des Landes widmungsgemäß verwendet wurden. Gegenüber der Grobkostenschätzung aus dem Jahr 2013 von € 2.530.000,-- haben sich Mehrkosten (Kostensteigerungen) von rund € 700.000,-- (knapp 28 %) ergeben.

Für alle Aufträge liegen ordnungsgemäße Beschlüsse des Gemeinderates vor. Die Gründe für die Mehrkosten sind unter anderem die Bauzeit über fast fünf Jahre und ein Starkregenereignis im Jahr 2016, durch welches Nebenkosten für die Trockenlegung und Fundamentsanierung von etwa € 150.000,-- entstanden sind.

Ein Großteil der Mehrkosten wurde durch eine Darlehensaufnahme über € 500.000,-- abgedeckt, die Ausfinanzierung nach Endabrechnung des Projektes wird im Rahmen eines Nachtragsvoranschlages noch im Haushaltsjahr 2018 zu bedecken sein.

Ein weiteres gefördertes Vorhaben ist der Straßenbau:

Straßenbau	2013	2014	2015	2016	2017	gesamt	Anteil
Kosten	13.328,93	103.387,64	70.882,98	149.950,27	322.398,13	659.947,95	
Bedarfszuweisung	43.603,70	-	130.000,00	250.000,00	260.000,00	683.603,70	103,58%
Zuführung v.o.H.		-	-	20.000,00		20.000,00	
Sonstige Einnahmen				40.000,00	-	40.000,00	
Sollüberschuss 2012	32.359,91					32.359,91	
Einnahmen	75.963,61	-	130.000,00	310.000,00	260.000,00	775.963,61	
Sollüberschuss						116.015,66	

Aus der Aufstellung für das Vorhaben „Straßenbau“ ergibt sich, dass dieses Projekt in den letzten Jahren fast ausschließlich aus Mitteln der Bedarfszuweisungen finanziert wurde. Dies ist in den Förderrichtlinien grundsätzlich nicht vorgesehen. Weitere Fördermittel können für dieses Vorhaben daher erst wieder beantragt werden, wenn eine entsprechende Baukostensumme erreicht wurde.

8. GEMEINDEORGANE

Der Prüfungsausschuss kommt seiner Aufgabe hinsichtlich der Anzahl der vorzunehmenden Prüfungen nicht im vollen Umfang nach. So fanden im Haushaltsjahr 2016 lediglich drei Prüfungen statt, aus den Protokollen geht auch nicht hervor, ob in den letzten Jahren eine unangesagte Prüfung vorgenommen wurde.

Gemäß § 82 Abs.2 NÖ GO 1973 ist die Überprüfung mindestens vierteljährlich, davon wenigstens einmal unvermutet, sowie bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Kassenverwalters vorzunehmen.

9. SCHULDENENTWICKLUNG

Der Stand jener Schulden, die aus allgemeinen Deckungsmitteln zurückzuzahlen sind, betrug im Rechnungsabschluss 2012 € 2.491.000,-- und ist seither weiter angestiegen. Die Belastung aus dem Schuldendienst, der nicht durch Gebühreneinnahmen bedeckt ist, beträgt derzeit jährlich rund € 450.000,-- oder € 120,-- je Einwohner und muss als überdurchschnittlich bezeichnet werden. Dazu kommt noch die Belastung aus einer

Leasingverpflichtung für die Errichtung der Volksschule in Höhe von jährlich rund € 150.000,--, die noch bis zum Jahr 2025 anfallen wird.

Jahr	Schuldenart 1	Schuldenart 2
2012	2.491.000	1.211.000
2013	2.298.000	1.037.000
2014	2.654.000	886.000
2015	3.407.000	757.000
2016	3.124.000	627.000
2017	2.761.000	493.000
VA2018	3.137.000	365.000

Jahr	Schuldendienst 1	Schuldendienst 2
2012	318.200	190.600
2013	316.000	183.300
2014	320.700	172.900
2015	359.500	146.500
2016	389.400	146.100
2017	382.000	145.900
VA2018	459.500	140.900

Darlehensaufnahmen der letzten Jahre, welche aus allgemeinen Deckungsmitteln zurückzuzahlen sind:

Jahr	Darlehen	Zweck
2014	244.700	Gemeindezentrum
2014	420.000	Kindergarten
2015	1.000.000	Gemeindezentrum
2015	65.600	Retentionsbecken
2016	74.200	Volksschule
VA2018	500.000	Gemeindezentrum
VA2018	300.000	Straßenbau

10. MITTELFRISTIGE FINANZPLANUNG

Im mittelfristigen Finanzplan der Gemeinde sind für die nächsten Jahre folgende größere Projekte eingesetzt:

Investitionen	
Straßenbau	€ 1.378.000
Gemeindezentrum Ausfinanzierung	€ 630.000
Abwasserbeseitigung	€ 160.000
gesamt	€ 2.168.000

Bedeckung	
Bedarfszuweisung	€ 1.010.000
Darlehen	€ 800.000
Landesbeitrag	€ 198.000
Rücklage	€ 160.000
gesamt	€ 2.168.000

11. FINANZIELLE LAGE

Die Finanzen der Gemeinde sind einerseits durch ein vergleichsweise niedriges Aufkommen an Kommunalsteuer geprägt, auf Grund der flächen- und einwohnermäßigen Größe der Gemeinde sind andererseits zahlreiche Infrastrukturprojekte erforderlich, wie zuletzt das Gemeindeamt.

Die finanzielle Situation der Gemeinde kann abgesehen von einem durch Einmalzahlungen entstandenen Abgang im ordentlichen Haushalt für das Jahr 2017 dennoch grundsätzlich als zufriedenstellend bezeichnet werden. Aus dem Voranschlag für das Jahr 2018 ergibt sich bei der Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen mit den laufenden Ausgaben eine positive Finanzspitze von rund € 100.000,--. Durch das Auslaufen einiger Darlehen in den nächsten beiden Jahren sollte sich dieser Freiraum noch vergrößern.

Im mittelfristigen Finanzplan für die nächsten Jahre verbessert sich das Ergebnis des ordentlichen Haushaltes allerdings nicht. In diesem sind bis zum Jahr 2021 keine Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt oder Überschüsse ausgewiesen.

Zur Erhaltung eines gewissen finanziellen Freiraumes wird es daher in nächster Zeit unter anderem erforderlich sein,

- die Haushaltsentwicklung sowie die Investitionen der nächsten Jahre detailliert zu planen und im Rahmen des mittelfristigen Finanzplanes festzuhalten
- den Kostendeckungsgrad im Gebührenbereich Abwasserbeseitigung zu erhalten und im Bereich des Friedhofes Kostendeckung zu erzielen

- den Haushalt sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu führen und die Ausgabenansätze des Voranschlages genauer einzuhalten
- die notwendigen Investitionen mit möglichst geringen Folgekosten aus Finanzierung und Betrieb umzusetzen

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

NÖ Landesregierung

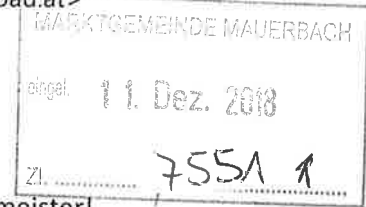
Im Auftrag

Mag. G e h a r t



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

Von: Michael Felzmann <office@felzmannbau.at>
Gesendet: Montag, 10. Dezember 2018 19:44
An: Marktgemeinde Mauerbach
Betreff: Voranschlag 2019



Sehr geehrte Damen und Herrn des Gemeinderates, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Bei Durchsicht des, seit 26 11 2018 bis heute den 10 12 2018 zur öffentlichen Einsicht aufliegenden Voranschlages für das Jahr 2019 musste ich feststellen, dass darin keine Mittel für Maßnahmen vorgesehen sind, den CO₂-Ausstoß der Gemeinde Mauerbach bei der Energieversorgung von öffentlichen Gebäuden, beim Fuhrpark oder bei sonstigen Beschaffungen zu reduzieren. Selbst die € 4500,- für die Errichtung der Stromtankstelle beim neuen Gemeinde kann nicht ernsthaft als Klimaschutzmaßnahme angesehen werden, wenn diese nicht nachweislich mit Strom aus CO₂-neutraler Erzeugung betrieben wird. Wie bereits aus dem Bericht des Umweltgemeinderates bei der Gemeinderatssitzung vom 23 05 2018 hervorgeht, wurde im Klimareport 2017 der Energie- und Umweltagentur festgestellt, dass Mauerbach bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen mehr als säumig ist. Das abgebildete Klimabündnis-Ausweis-Diagramm zeigt, dass die **Klimabündnisgemeinde** Mauerbach gerade einmal die zweitschlechteste von gesamt neun Einstufungen von A++ bis G erreicht.

Die klimatischen Veränderungen, die auch in Österreich schon spürbar sind, die weltweiten Wetterextreme, die aus Ernteaussfällen resultierenden Fluchtbewegungen und mehr sind wissenschaftlich belegt auf die, vom Menschen verursachte Erderwärmung zurückzuführen. Und die Zeit um diese Erwärmung noch in einem „beherrschbaren“ Rahmen zu halten wird immer kürzer. Es muss daher auch in einer Gemeinde wie Mauerbach bereits jetzt oberstes Ziel sein, den CO₂-Ausstoß zu senken. Um die verschiedenen und immer verfehlten Klimaziele endlich zu erreichen muss Mauerbach seinen Beitrag leisten. Mit diesem Voranschlag ist das nicht einmal ansatzweise möglich. Jedoch Politische Institutionen bis hinunter zu den Gemeinden müssen den Klimaschutz zum vorrangigen Ziel erklären, dem alle anderen Gemeindebelange unterzuordnen sind. Es ist unsere erste Pflicht und wir haben noch die letzte Möglichkeit alles zu unternehmen, um unsere Kinder, Enkelkinder und nachfolgende Generationen vor den katastrophalen Folgen noch größerer Klimaerwärmung zu bewahren.

Ich fordere den Gemeinderat auf, den Voranschlag 2019 in der vorliegenden Form nicht zu beschließen. Die Mittel müssen vor einem Beschluss so umgeschichtet werden, dass ausreichend Kapital für ein Gesamtkonzept, die Planung und bereits erste bauliche Maßnahmen zur CO₂-Reduktion noch 2019 in die Wege geleitet werden können.

Mit freundlichen Grüßen eines äußerst besorgten Bürgers

Michael Felzmann

Mauerbach, 2018 12 10

Sanierung Neue Mittelschule Purkersdorf

Das nachfolgende Papier enthält eine Zusammenfassung der in den Gesprächen am 23.04.2018 und 05.09.2018 vorgestellten bzw. definierten Sanierungsmaßnahmen sowie die entsprechenden Kostenschätzungen und die Auswirkungen auf die Haushaltsplanungen der einzelnen Gemeinden unter der Annahme der Kopfquote 2018.

Die Kostenschätzungen basieren auf detaillierten Berechnungen bzw. Angebotseinholungen (Preisbasis 2018), die von der WIPUR GmbH bzw. Architekt DI Paula durchgeführt wurden.

In den Brutto-Kostenansätzen sind generell 25% Nebenkosten (ist vorsichtig angesetzt – sollte bei genauer Umsetzungsplanung deutlich geringer werden) und 20% MwSt. eingerechnet!

Sanierungsmaßnahmen

Maßnahmen, um das Gebäude weitgehend barrierefrei zu machen:

- Einbau Hauptlift
- Einbau kleiner Lift (KG) – ev. noch Einsparpotential
- Errichtung Rampe bei Haupteingang
- Adaptierung Rampenneigungen bei Turnsaal-Eingang
- Einbau von Behinderten-WCs

Ausführungszeitraum: Sommerferien

Brutto € 314.700,--

Trockenlegung Keller:

- Vertikalabdichtung mit System „Grüne Wanne“
- Verputz von innenliegenden Wandflächen mit Sanierputz
- Im Innenbereich an den Außenwänden vorgelagerte Metallständerwand
- Malerarbeiten

Ausführungszeitraum: im laufenden Betrieb – Voraussetzung ist die Absiedlung der Werkräume

Brutto € 215.250,--

Erneuerung der Elektroinstallation:

- Umfangreiche Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen gemäß Anlagenüberprüfung
- Umbau Klassenzimmerbeleuchtung auf LED
- Umbau Turnsaal-Beleuchtung auf LED

Ausführungszeitraum: laufend, in kleineren Ferienperioden und angepasst an die größeren Sanierungsmaßnahmen

Brutto € 228.829,88

HKLS-Installation:

- Neue Heizungsregelung – Einbau Mess- und Regeltechnik
- Heizungsregelung in den Klassenzimmern über Raumthermostate
- Erneuerung Heizung Turnsaal
- Erneuerung Lüftung Turnsaal

Ausführungszeitraum: Sommerferien

Brutto € 255.000,--

Umbaumaßnahmen Direktion/Lehrerzimmer:

- Abbrucharbeiten
- Maurerarbeiten
- Trockenbau Wände
- Türen + Zargen
- Fluchtstiege vom Keller adaptieren
- Neue Fußböden
- Möblierung

Ausführungszeitraum: Sommerferien

Brutto € 171.450,--

Sanierung Fenster:

- Tischler- und glasermäßige Sanierung
- Malermäßige Sanierung

Ausführungszeitraum: Sommerferien

Brutto € 226.350,--

Sanierung Wärmedämm-Fassade der nach Westen ausgerichteten Wand:

- Fassadengerüste
- Verstärkung der Wärmeschutzfassaden um 6 cm

Ausführungszeitraum: im laufenden Betrieb

Brutto € 88.500,--

Erneuerung bzw. Erweiterung abgehängte Decken:

- Abbruch und Entsorgung von alten Mineralfaserdecken
- Neue wartungsfreundliche Rasterdecken

Ausführungszeitraum: Sommerferien

Brutto € 213.000,--

Ausmalen Altbestand

- Lose Farbe abscheren, teilweise spachteln und vorbereiten der Wandflächen samt Grundierung
- Zweimal gut deckend beschichten mit Halbdispersion für wischbare Oberfläche (ca. 7.500 m²)

Ausführungszeitraum: Sommerferien

Brutto € 130.500,--

Einbau eines elektronischen Sperrsystems:Ausführungszeitraum: in Ferienperioden

Brutto € 52.500,--

In Summe ergibt das Brutto-Kosten in Höhe von € 1.896.079,88

Darüber hinaus gibt es noch dringenden Bedarf an der Adaptierung des Datennetzwerks für Schüler und Lehrer sowie der Erneuerung der Hardware. An einem detaillierten Konzept wird gearbeitet.

Ausführungszeitraum

Die Maßnahmen könnten über einen Zeitraum von 2 Jahren durchgeführt werden – Nutzung der Ferienperioden. Somit könnte der Schulbetrieb weitgehend ohne Einschränkungen während der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen erfolgen.

Kostenbelastung

Unter der Annahme, dass die Maßnahmen über 2 Jahre verteilt durchgeführt werden und über Darlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einem Zinssatz von 1,5% finanziert werden, würden sich folgende Kostenbelastungen auf Basis des Ansatzes der Kopfquote 2018 für das Jahr 2020 und 2021 und Folgejahre ergeben (mögliche Förderungen noch unberücksichtigt):

			Tilgung + Zinsen 2020			Tilgung + Zinsen 2021		
			20 Jahre	1,50%		20 Jahre	1,50%	
	Darlehens- aufnahme 2019	Darlehens- aufnahme 2020	Kapital	Zinsen	Summe	Kapital	Zinsen	Summe
Investitionen 2019	950.000		47.500	14.250	61.750	47.500	13.638	61.138
Investitionen 2020		950.000				47.500	14.250	61.750
					61.750			122.888

Kopfquote 2019	Schüler	%-Satz	Erhöhung Kopfquote			
			2020		2021 und Folgejahre	
			pro Schüler	Gesamt	pro Schüler	Gesamt
Purkersdorf	77	49,04%	393	30.285	783	60.270
Gablitz	32	20,38%	393	12.586	783	25.047
Mauerbach	19	12,10%	393	7.473	783	14.872
Tullnerbach	16	10,19%	393	6.293	783	12.524
Pressbaum	9	5,73%	393	3.540	783	7.045
Wien	1	0,64%	393	393	783	783
Tulbing	2	1,27%	393	787	783	1.565
Wolfsgraben	1	0,64%	393	393	783	783
	157	100,00%		61.750		122.888

WIPUR GmbH
 Prochaska
 15.10.2018